



Neueste transportrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

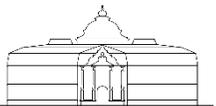
Foto: Atelier Altenkirch

Transportrechtliches Symposium der DGTR
vom 8. bis 19. November 2023 in Prag

RinBGH Babette Pohl, LL.M.

Gliederung

1. Follow-up: Urteil vom 13. Oktober 2022 - I ZR 151/21 (qualifiziertes Verschulden bei Frachtführerketten)
2. Follow-up: Urteil vom 27. Oktober 2022 - I ZR 139/21 (Haftungsbeschränkung bei grenzüberschreitenden Multimodal-Transporten)
3. Urteil vom 15. Dezember 2022 – I ZR 135/21 (Insolvenz eines Versicherungsnehmers nach Abtretung einer Schadensersatzforderung)
4. Urteil vom 12. Januar 2023 – I ZR 86/22, GRUR 2023, 808 – DACHSER (MarkenR - Verwendung eines Firmen-Logos auf einem Modellspielzeug)
5. Urteil vom 23. März 2023 – I ZR 180/22, juris (Lagervertrag; Gehörsrechtsverletzung)
6. Urteil vom 20. April 2023 – I ZR 140/22, RdTW 2023, 292 (SchE/Verzugshaftung wegen verspäteter Ablieferung)
7. Ausblick: VI ZR 385/22 (Ölunfall)



1. BGH, Urteil vom 13. Oktober 2022 - I ZR 151/21

BGH, Urteil vom 13. Oktober 2022 - I ZR 151/21

Sachverhalt:

- Klägerin ist Transportversicherung
- VN beauftragte den Bekl. zu 1 mit Transport von Elektroartikeln von Lager in London nach Berlin
- der Bekl. zu 1 beauftragte die U1 als Unterfrachtführerin
- im Ladeauftrag des Bekl. zu 1 an U1 ist vereinbart, dass Pausen nur auf bewachten Parkplätzen stattfinden dürfen
- die U1 beauftragte die U2, welche den Transport durchführte
- die U1 ist inzwischen insolvent, Insolvenzverwalter ist der Bekl. zu 2
- die U1 unterhielt CMR-Haftpflichtversicherg. bei der Streithelferin des Bekl. zu 2

1. BGH, Urteil vom 13. Oktober 2022 - I ZR 151/21

- Ladefläche des Lkw war nur durch Plane geschützt
- da der Fahrer Ruhezeiten einhalten musste und nicht innerhalb des Lagers in London parken durfte, stellte er Lkw in unmittelbarer Nähe des Lagers in Industriegebiet ab
- Planen wurden geöffnet und 353 Fernseher und 557 Kabel entwendet
- Klägerin hat beide Bekl. auf Zahlung von SchE iHv. rund 76.000 € in Anspruch genommen, den Bekl. zu 2 im Wege abgesonderter Befriedigung (§ 110 VVG) aus der Entschädigungsforderung der bei seiner Streithelferin unterhaltenen CMR-Haftpflichtversicherung der U1
- die Bekl. haben Einrede der Verjährung erhoben

1. BGH, Urteil vom 13. Oktober 2022 - I ZR 151/21

LG hat antragsgemäß verurteilt

BerG hat Berufung der Beklagten u. der Streithelferin mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Beklagten wie Gesamtschuldner haften; es hat die Revision zugelassen

Erwägungen des BerG (KG, RdTW 2022, 365):

1. SchEA gg. den Bekl zu 1 (Transportunternehmen) (+)

- VN könne gem. Art. 17 Abs. 1 CMR (Teilverlust der Ware) SchE verlangen
- die Beklagten könnten sich wegen qualifizierten Verschuldens nicht auf Haftungsbegrenzung berufen (Art. 29 CMR), da nicht auf bewachtem Parkplatz geparkt
- da sich die Beklagten ein leichtfertiges Verhalten entgegenhalten müssten, seien die Ansprüche auch nicht verjährt

1. BGH, Urteil vom 13. Oktober 2022 - I ZR 151/21

2. SchEA gegen den Bekl. zu 2 (Insolvenzverwalter der U1) (+)

- VN sei in den zwischen dem Bekl. zu 1 und der U1 geschlossenen Unterfrachtvertrag als Drittbegünstigte dergestalt einbezogen, dass ihr aus dem Vertrag resultierende Sekundäransprüche wegen etwaiger Transportschäden zustünden

Entscheidung des BGH:

Revision des Bekl. zu 1 hatte Erfolg; Revision der Streithelferin (Haftung Bekl. zu 2) wurde zurückgewiesen

1. BGH, Urteil vom 13. Oktober 2022 - I ZR 151/21

Haftung des Bekl. zu 1 (Hauptfrachtführer):

- BerG hat zu Recht angenommen, dass Bekl. zu 1 nach Art. 17 Abs. 1 CMR haftet
 - CMR anwendbar (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 CMR): Vertrag über entgeltliche Beförderung von Gütern auf der Straße; Ort der Übernahme und der Ablieferung liegen in zwei versch. Staaten, mind. einer davon ist Vertragsstaat
 - Art. 17 CMR: Frachtführer haftet für Verlust/Beschädigung, soweit diese zwischen Übernahme und Ablieferung eintreten
 - Art. 3 CMR: Frachtführer haftet für Verhalten seiner Bediensteten oder anderer Personen, deren er sich bei Ausführung der Beförderung bedient, wie für eigene Handlungen oder Unterlassungen

1. BGH, Urteil vom 13. Oktober 2022 - I ZR 151/21

- entgg. BerG kann sich der Bekl. zu 1 auf Beschränkung seiner Haftung berufen; SchEA war bei Klageerhebung auch verjährt
 - Art. 29 CMR: Frachtführer kann sich auf haftungsbeschränkende Vorschriften nicht berufen, wenn er/seine Bediensteten Schaden vorsätzlich/durch vorsatzgleiches Verschulden verursacht hat
 - Art. 32 Abs. 1 Satz 2 CMR: Verjährungsfrist drei Jahre bei Vorsatz/vorsatzgleichem Verschulden (regelmäßige Verjährung nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 CMR: ein Jahr)

1. BGH, Urteil vom 13. Oktober 2022 - I ZR 151/21

- BerG: für Haftung wegen qualifizierten Verschuldens könne dahinstehen, ob die der U1 mitgeteilte Vorgabe ausreichend gegenüber U2 kommuniziert worden sei; denn:
 - bei Weitergabe der Vorgabe an den Fahrer habe die U2 durch ihren Mitarbeiter mit vorsatzgleichem Verschulden gehandelt, weil der Fahrer die Weisung ignoriert habe
 - bei unterlassener Weitergabe an die U2 habe jedenfalls die U1 leichtfertig gehandelt
- dies ist rechtsfehlerhaft, denn:
- BerG hat nicht berücksichtigt, dass sich der besonders schwere Pflichtenverstoß aus dem Vertragsverhältnis der VN (Absenderin) mit dem Bekl. zu 1 ergeben muss

1. BGH, Urteil vom 13. Oktober 2022 - I ZR 151/21

- Art. 3 CMR ist keine selbständige Anspruchsgrundlage, sondern Zurechnungs-
norm (vergleichbar mit § 278 BGB und § 428 HGB)
- der Bekl. zu 1 haftet daher nur dann unbeschränkt, wenn ihm mit Blick auf die ihn
selbst gegenüber der VN treffenden Vertragspflichten der Vorwurf leichtfertigen
Verhaltens gemacht werden kann
- es kann nicht zu seinen Lasten gehen, wenn er als Hauptfrachtführer ggü. seiner
Unterfrachtführerin strengere Sicherheitsvorgaben macht als diejenigen, die er
selbst ggü. seinem Auftraggeber einzuhalten hat
- BerG hat nicht festgestellt, dass die VN dem Bekl. zu 1 Pflichten zur Sicherung
des Transportguts auferlegt hätte (dies war streitig)

1. BGH, Urteil vom 13. Oktober 2022 - I ZR 151/21

- Feststellungen des BerG zu den Umständen des Einzelfalls lassen ebenfalls nicht auf ein leichtfertiges Verhalten des Bekl. zu 1 schließen
 - welche Sicherheitsvorkehrungen erforderlich sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab
 - je größer die mit der Beförderung verbundenen Risiken sind, desto höhere Anforderungen sind an die geforderten Sicherheitsmaßnahmen zu stellen
 - Kriterien: leicht verwertbar, diebstahlsgefährdet, Wert, besondere Gefahrenlage bekannt, Möglichkeiten einer gesicherten Fahrtunterbrechung
 - es ist Sache des Auftraggebers, dem Frachtführer durch klare Angaben im Frachtauftrag eine objektiv gegebene besondere Gefahrenlage bei der Durchführung des Transports zu verdeutlichen

1. BGH, Urteil vom 13. Oktober 2022 - I ZR 151/21

- hier:
- aus Transportauftrag geht hervor, dass „1 Lkw Elektrogeräte auf Einwegpaletten“ befördert wurde
- der Bekl. zu 1 hat ggü. der U1 die Vorgabe gemacht, nur auf bewachten Parkplätzen zu parken
- hieraus ergibt sich aber nicht zwingend, dass der Bekl. zu 1 besondere Gefahrenlage erkannt hat
- es reicht auch nicht aus, dass Fahrer der U 2 bei Abholung der Ware Kenntnis davon hatte, dass mehrere hundert Fernseher transportiert wurden, denn:
- Wissen des Fahrers der U2 kann dem Bekl. zu 1 nicht zugerechnet werden (Art. 3 CMR rechnet Frachtführer Handlungen und Unterlassungen zu, aber: keine Wissenszurechnung)

1. BGH, Urteil vom 13. Oktober 2022 - I ZR 151/21

„Segelanweisung“: für den Fall der Annahme qualifizierten Verschuldens BerG wird Frage des Mitverschuldens wegen unzureichender Bezeichnung des Transportguts zu prüfen haben

Haftung des Beklagten zu 2 (Insolvenzverwalter der U1):

Revision hat keinen Erfolg

- BerG hat zu Recht angenommen, dass
 - der VN ggü. dem Bekl. zu 2 ein SchEA wegen des Verlusts des Guts zusteht
 - die Bekl. zu 1 und 2 grundsätzlich wie Gesamtschuldner haften
 - der Empfänger die Rechte aus dem Beförderungsvertrag im eigenen Namen gegen den Frachtführer geltend machen kann, auch wenn er mit ihm nicht einer unmittelbaren Vertragsbeziehung gestanden hat, weil er als Drittbegünstigter des Unterfrachtvertrags anzusehen ist

1. BGH, Urteil vom 13. Oktober 2022 - I ZR 151/21

- Art. 13 Abs. 1 Satz 1 CMR: Empfänger kann vom Frachtführer Übergabe des Frachtbriefs und des Guts verlangen
- Art. 13 Abs. 1 Satz 2 CMR: Empfänger kann bei Verlust/Verspätung des Guts die Rechte aus dem Beförderungsvertrag im eigenen Namen gegen den Frachtführer geltend machen
- diese Rechte kann Empfänger sowohl gg. den Hauptfrachtführer als auch gg. den abliefernden Unterfrachtführer geltend machen, denn:
 - der Hauptfrachtführer, der im eigenen Namen und für eigene Rechnung einen anderen Frachtführer mit der Beförderung beauftragt, schließt einen selbständigen (Unter-)Frachtvertrag mit diesem ab
 - er ist Absender iSd Landfrachtrechts; der Unterfrachtführer haftet ihm ggü. nach Art. 17 ff. CMR
 - trifft den Unterfrachtführer ggü. dem Hauptfrachtführer die volle Frachtführerhaftung, gibt es keinen Grund, seine Haftung ggü. dem Empfänger als Drittbegünstigtem des Unterfrachtvertrags auszuschließen

1. BGH, Urteil vom 13. Oktober 2022 - I ZR 151/21

- Empfänger muss daher auch ggü. dem abliefernden Unterfrachtführer befugt sein, die Primär- und Sekundärrechte aus Art. 13 CMR geltend zu machen (sonst wäre Art. 13 CMR bei Frachtführerketten weitgehend ohne Bedeutung u. die prakt. Abwicklung der Transporte erschwert) – vgl. BGHZ 172, 330 [juris Rn. 30 f.]
- NEU: nicht nur der befördernde und abliefernde Unterfrachtführer ist ggü. dem drittbegünstigten Empfänger passivlegitimiert, sondern auch derjenige Unterfrachtführer, der den Transport nicht selbst ausführt, aber aufgrund des abgeschlossenen Unterfrachtvertrags zu einer Ablieferung an den Empfänger verpflichtet ist
- existieren mehrere Frachtführer in der Frachtführerkette, die sich vertraglich zu einer Ablieferung ggü. dem Empfänger verpflichtet haben, können dem Empfänger nach Art. 13 I 2 CMR auch mehrere Personen haften

1. BGH, Urteil vom 13. Oktober 2022 - I ZR 151/21

- so lag es im Streitfall: nicht nur der Bekl. zu 1, sondern auch U1 und U2 waren vertraglich verpflichtet, das Gut an den Empfänger (die VN) abzuliefern
- unstreitig wurden die im Transportauftrag an die U1 vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen (Parken auf bewachtem Parkplatz) nicht eingehalten; Schaden wurde infolge qualifizierten Verschuldens verursacht
- daher steht Verurteilung des Bekl. zu 2 auch die erhobene Verjährungseinrede nicht entgegen (es gilt dreijährige Verjährungsfrist, Art. 32 Abs. 1 Satz 2 CMR)

2. BGH, Urteil vom 27. Oktober 2022 – I ZR 139/21

BGH, Urteil vom 27. Oktober 2022 - I ZR 139/21

Sachverhalt:

- VN der Klägerin beauftragte Bekl. mit Fixkostentransport von 8 Schneeräumfahrzeugen „PistenBully“ per Multimodalbeförderung von Deutschland in die USA
- waren zu je 2 Stück in 4 Flatracks geladen
- Ladung wurde von Laupheim per Lkw nach Bremerhaven verbracht
- von dort mit Seeschiff nach Portland/Maine
- Weitertransport per Lkw zur Empfängerin in Lewiston/Maine

2. BGH, Urteil vom 27. Oktober 2022 – I ZR 139/21

- bei Ablieferung bei Empfängerin wurde Beschädigung an einem PistenBullys festgestellt
- Empfängerin nahm Reparatur vor und stellt sie der VN in Rechnung
- Klageforderung: 34.948,51 € Reparaturkosten zzgl. 5.150, 50 € Gutachterkosten

LG hat der Klage teilw. stattgegeben

BerG hat auf Berufungen beider Parteien der Klage bis auf einen Teil der Sachverständigen-Kosten stattgegeben

Senat hat **Revision zugelassen**

2. BGH, Urteil vom 27. Oktober 2022 – I ZR 139/21

Erwägungen des Berufungsgerichts:

- ob qualifiziertes Verschulden gegeben sei, könne dahinstehen, denn:
- es gelte der Haftungshöchstbetrag nach 431 Abs. 1 HGB
§ 431 Abs. 1 HGB: die nach §§ 429, 430 HGB zu leistende Entschädigung ist auf 8,33 RE/kg Rohgewicht begrenzt
- der Haftungshöchstbetrag liege über der geltend gemachten SchE-Forderung
- durch Vereinbarung der ADSp 2017 hätten die Parteien keine hiervon abweichende Regelung getroffen, denn:
- Haftung sei nach dem hier maßgeblichen Art. 23.2 ADSp 2017 begrenzt auf 8,33 SZR pro kg Rohgewicht
- diese Vorschrift schließe alle grenzüberschreitenden Beförderungen ein - ohne Unterscheidung zwischen uni- und multimodalen Beförderungen sowie Arten von Teilstrecken

BGH: Aufhebung und Zurückverweisung

- BerG hat zu Recht angenommen, dass die Beklagte der VN grundsätzlich nach den Vorschriften des Landfrachtrechts auf Wertersatz iHd Reparaturkosten haftet
- aber: richtigerweise ist Haftung der Bekl. nach Art. 23.1.2. Satz 1 ADSp 2017 auf 2 SZRe/kg begrenzt
- § 431 Abs. 1 HGB (Haftungshöchstbetrag 8,33 RE) ist in den Grenzen des § 449 HGB dispositiv

§ 449 Abs. 2 Satz 1 HGB: Die vom Frachtführer wegen Verlust oder Beschädigung zu leistende Entschädigung kann durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf einen anderen als den in § 431 Abs. 1 und 2 HGB vorgesehenen Betrag begrenzt werden; hierauf muss nach § 449 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HGB in geeigneter Weise hingewiesen werden

2. BGH, Urteil vom 27. Oktober 2022 – I ZR 139/21

- BerG hat zugrunde gelegt, dass die VN und die Bekl. die Geltung der ADSp 2017 vereinbart und diese in den Vertrag einbezogen haben
- im Revisionsverfahren zugunsten der Bekl. unterstellen, dass sie – wenn sie Verwenderin sein sollte – die VN auf die Abweichung von § 431 Abs. 1 HGB in der nach § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB erforderlichen Weise hingewiesen hat (in neueröffneter Berufungsinstanz zu prüfen!)
- entgg. BerG treffen die ADSp 2017 eine von § 431 Abs. 1 HGB abweichende Regelung

2. BGH, Urteil vom 27. Oktober 2022 – I ZR 139/21

ADSp 2017

23.1. Die Haftung des Spediteurs für Güterschäden in seiner Obhut ... ist mit Ausnahme von Schäden aus Seebeförderungen und verfügbaren Lagerungen der Höhe nach wie folgt begrenzt:

23.1.2 auf 2 statt 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, wenn der Auftraggeber mit dem Spediteur einen Verkehrsvertrag über eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluss einer Seebeförderung geschlossen hat und der Schadensort unbekannt ist. ... (BGH)

23.2 Die Haftung des Spediteurs bei Güterschäden in seiner Obhut ist bei einem Verkehrsvertrag über eine Seebeförderung und bei grenzüberschreitenden Beförderungen auf den für diese Beförderung gesetzlich festgelegten Haftungshöchstbetrag begrenzt. (BERUFUNGSGERICHT)

2. BGH, Urteil vom 27. Oktober 2022 – I ZR 139/21

- richtigerweise gilt Art. 23.1.2. Satz 1 ADSp 2017 (Beschränkung auf 2 SZRe)
 - ADSp sind AGB; Auslegung ist revisionsrechtlich in vollem Umfang überprüfbar
 - Wortlaut: lässt nicht ohne weiteres erkennen, welche der Regelungen für grenzüberschreitenden Multimodaltransport unter Einschluss einer Seestrecke mit unbekanntem Schadensort gelten soll
 - Regelungszusammenhang: Art. 23.1.2 Satz 1 ADSp 2017 ist Spezialregelung, die in diesem Fall Vorrang hat
 - Verkehr wird nicht annehmen, dass Art. 23.2 Fall 2 ADSp 2017 eine Rückausnahme zu Art. 23.1.2 Satz 1 ADSp 2017 darstellt, der den ohnehin eingeschränkten Anwendungsbereich dieser Regelung weitergehend auf innerstaatliche Beförderungen einengt
 - Auslegung, dass Art. 23.1.2 Satz 1 ADSp 2017 allein für nicht grenzüberschreitende, innerdeutsche Beförderungen gelten soll, ist theoretisch möglich, aber praktisch fernliegend (es bliebe kaum ein relevanter Anwendungsbereich)

2. BGH, Urteil vom 27. Oktober 2022 – I ZR 139/21

- Art. 23.1.2 Satz 1 ADSp 2017 ist auch nicht nach § 307 BGB unwirksam (keine unangemessene Benachteiligung deshalb, weil Versender i.E. beweisen muss, dass der Schaden nicht beim Seetransport eingetreten ist – vgl. Beweislastregel des § 452a Satz 2 HGB)
- auch sonst keine Wirksamkeitsbedenken (Regelung liegt innerhalb des von § 449 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HGB vorgesehen Rahmens zwischen 2 und 40 RE)
- also: Beklagte haftet beschränkt auf 2 SZRe iHv. 13.560,96 €
- damit wird der vom LG ausgeurteilte Betrag nicht überschritten

2. BGH, Urteil vom 27. Oktober 2022 – I ZR 139/21

- Für Schadensberechnung ist allein des Gewicht des beschädigten Fahrzeugs maßgeblich
- die Beschädigung eines der insgesamt 8 auf vier Flatracks geladenen PistenBullys stellt eine Teilentwertung iSv § 431 Abs. 2 Nr. 2 HGB dar (entwerteter Teil der Sendung ist zugrunde zu legen)
- Gewicht des Flatracks nicht zu berücksichtigen, denn:
- Gewicht unbeschädigt gebliebener und weiterverwendbarer Verpackungs- und Lademittel bei Ermittlung der Haftungshöchstsumme nicht einzurechnen (für Anwendungsbereich der CMR BGH, TranspR 2019, 18 [juris Rn. 16]; dies ist auf Landfrachtrecht übertragbar)

- darüber hinausgehenden SchE in voller Höhe kann Kl. nur dann verlangen, wenn Bekl. ein qualifiziertes Verschulden gem. § 435 HGB trifft
- hierzu bislang keine Feststellungen

2. BGH, Urteil vom 27. Oktober 2022 – I ZR 139/21

- Anschlussrevision der Klägerin hat ebenfalls Erfolg
 - BerG hat Kosten für Schadensermittlung nicht zuerkannt
 - zwar sind diese nicht nach § 430 HGB ersatzfähig (dort geregelte SchE-Pflicht des Frachtführers gilt nicht für Kosten, die nicht der Ermittlung des Schadensumfangs, sondern der Schadensursache dienen – BGH, TranspR 2008, 362 [juris Rn. 35])
 - aber: im Fall des qualifizierten Verschuldens iSd § 435 HGB haftet der Frachtführer auch für Folgeschäden unbeschränkt gem. §§ 249 ff. BGB – also auch Schadensermittlungskosten
 - auch hierfür kommt es also auf Bestehen qualifizierten Verschuldens an

3. BGH, Urteil vom 15. Dezember 2022 – I ZR 135/21

3. BGH, Urt. v. 15. Dezember 2022 - I ZR 135/21, RdTW 2023, 58

Sachverhalt:

- L beauftragte T (Logistikunternehmen) mit dem Transport von 18 großvolumigen Maschinen nach Russland
- ursprüngliche Klägerin beauftragte die Beklagte mit der Durchführung von zwei der Schwerlasttransporte
- AGB sehen Geltung der CMR vor sowie Verbot, Auftrag an andere Subunternehmen weiterzugeben
- die Bekl. beauftragte dennoch mehrere Subunternehmer mit dem Transport
- bei Ankunft war die Verpackung einer der beiden Maschinen defekt

3. BGH, Urteil vom 15. Dezember 2022 – I ZR 135/21

- die ursprgl. Kl. macht geltend, die Maschine sei ordnungsgemäß verpackt gewesen; beim abredewidrigen Umladen sei Verpackung aufgeschnitten worden; Maschine sei durch eindringenden Schnee beschädigt worden – SchE: 149.064,54 €

LG: Stattgabe iHv 147.584,54 €

- mit der **Berufung** hat die Bekl. geltend gemacht, die ursprgl. Klägerin sei schon in erster Instanz nicht mehr sachbefugt gewesen (denn: Verkehrshaftpflichtversicherer der Kl. hat Schaden nach Rechtshängigkeit reguliert)
- während der laufenden Berufungsbegründungsfrist wurde außerdem über Vermögen der ursprüngl. Kl. das Insolvenzverfahren eröffnet u. der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt; er hat die Aufnahme des Rechtsstreits erklärt
- Kläger hat Klageantrag in der Berufungsinstanz auf Zahlung an Verkehrshaftpflichtversicherer umgestellt

3. BGH, Urteil vom 15. Dezember 2022 – I ZR 135/21

BerG hat Klage abgewiesen; wesentl. Begründung:

- durch landgerichtliches Urteil sei falscher Vollstreckungstitel geschaffen worden
- ursprüngl. Klägerin sei nicht mehr Inhaberin der SchE-Forderung
- Behauptung des Klägers, bei dem im geänderten Klageantrag genannten Versicherer handele es sich um den Verkehrshaftpflichtversicherer der usprgl. Klägerin, der den Schaden reguliert habe und an den die usprgl. Klägerin die Forderung abgetreten habe, habe die Bekl. bestritten
- die ursprüngl. Kl. habe es versäumt, wahrheitsgemäß zur Anspruchsberechtigung vorzutragen
- dieses Versäumnis müsse sich der Kl. als ihr Rechtsnachfolger zurechnen lassen

vom Senat zugelassene Revision hat **keinen Erfolg**

3. BGH, Urteil vom 15. Dezember 2022 – I ZR 135/21

BGH: Klage ist **zulässig**; insbesondere ist der Kläger klagebefugt

- Prozessführungsbefugnis ist auch in der Revisionsinstanz vAw zu prüfen (Freibeweis)
- der Kl. ist in zweifacher Hinsicht in Prozessstandschaft tätig:
- ursprgl. Klägerin war befugt, die auf den Versicherer übergegangene Klageforderung in gesetzl. Prozessstandschaft im eigenen Namen geltend zu machen:
 - § 265 Abs. 2 Satz 1 ZPO: *Die Veräußerung oder Abtretung hat auf den Prozess keinen Einfluss*
 - der ursprüngl. Forderungsinhaber verliert durch Übertragung der Fo. die Sachbefugnis, bleibt aber prozessual befugt, die abgetretenen Ansprüche geltend zu machen
 - der Kl. muss allerdings seine Klage auf Zahlung an den neuen Forderungsinhaber umstellen
 - diese Grundsätze gelten auch im Fall des gesetzlichen Forderungsübergangs

3. BGH, Urteil vom 15. Dezember 2022 – I ZR 135/21

- hier: Kl. hat dem Rechnung getragen und Antrag auf Zahlung an die Versicherung umgestellt
 - Kl. muss den vom Bekl. bestrittenen Anspruchsübergang für Zulässigkeit nicht beweisen; vielmehr reicht ein schlüssiger Vortrag, den der Kl. gehalten hat
 - ob Versicherung durch Legalzession/Abtretung Anspruchsinhaberin geworden ist, ist sog. doppelrelevante Tatsache
 - diese müssen für die Zulässigkeit nicht festgestellt werden; es reicht schlüssige Darlegung
 - Wirksamkeit der behaupteten Rechtsnachfolge ist allerdings im Rahmen der Begründetheit zu prüfen
- außerdem beruht Befugnis des Kl. zur Geltendmachung der Forderung auf seiner Stellung als Insolvenzverwalter über das Vermögen der ursprgl. Klägerin
 - § 85 Abs. 1 Satz 1 InsO: Rechtsstreitigkeiten über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen, die zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens für den Schuldner anhängig sind, können in der Lage, in der sie sich befinden, vom Insolvenzverwalter aufgenommen werden.*

3. BGH, Urteil vom 15. Dezember 2022 – I ZR 135/21

- Voraussetzung ist, dass der für den Insolvenzschuldner aufgenommene Rechtsstreit Vermögen betrifft, das zur Insolvenzmasse gehört
- dies ist hier der Fall, obwohl die mit der Klage geltend gemachte Forderung nach dem Vortrag des Kl. noch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf den Versicherer übergegangen sein soll
 - Reichsgericht: der erforderliche Massebezug folgt unmittelbar aus § 265 Abs. 2 Satz 1 ZPO (ursprüngliche Klagepartei wird so behandelt, als hätte ein Forderungsübergang nicht stattgefunden)
 - BGH hat bislang offengelassen, ob dies in jedem Fall der Abtretung einer konkurs- bzw. insolvenzbefangenen Forderung gilt oder ob hinzukommen muss, dass nach der materiellen Rechtslage durch den Streit um die abgetretene Forderung die Konkurs- bzw. Insolvenzmasse betroffen wird
 - dies kann auch im Streitfall offenbleiben, weil ein hinreichender Massebezug besteht

3. BGH, Urteil vom 15. Dezember 2022 – I ZR 135/21

- dieser Massebezug ergibt sich aus § 86 Abs. 2 VVG:

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch ... zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung ... zu kürzen; ...

- also: hat der VN den Anspruch gegen den ersatzpflichtigen Dritten rechtshängig gemacht und leistet der Versicherer während des laufenden Rechtsstreits, hat der VN in Erfüllung seiner Anspruchswahrungsobliegenheit den Rechtsstreit gem. § 265 Abs. 2 ZPO fortzuführen und den Ersatzanspruch zugunsten des Versicherers durchzusetzen
- dies gilt jedenfalls dann, wenn – wie im Streitfall – ein der Klage des VN stattgebendes erstinstanzliches Urteil vorliegt

3. BGH, Urteil vom 15. Dezember 2022 – I ZR 135/21

- Erfüllung dieser Obliegenheiten liegt im Interesse der Insolvenzmasse, weil der Versicherer bei deren Nichterfüllung zur Kürzung der Versicherungsleistung berechtigt ist (§ 86 Abs. 2 Satz 2 und 3 VVG)
- in diesem Fall würde der Rechtsgrund der bereits geleisteten Versicherungszahlung entfallen (Kondiktionsanspruch gegen VN; Belastung der Masse mit zusätzlicher Insolvenzforderung)

BerG hat Klage zu Recht als **unbegründet** angesehen:

- die Änderung des Klageantrags dahingehend, dass die Bekl. zur Zahlung an den Versicherer verurteilt werden soll, ist zulässig
Antragsanpassung (§ 264 Nr. 2 oder 3 ZPO); unterfällt nicht den Regelungen zur Zulässigkeit einer Klageänderung (§§ 263, 533 ZPO)
- Klageantrag ist nach den zutr. Erwägungen des BerG aber abzuweisen

3. BGH, Urteil vom 15. Dezember 2022 – I ZR 135/21

- Kläger klagt die angeblich auf einen Dritten – den Versicherer – übergegangene Forderung ein
- Bekl. hat Behauptungen zur Regulierung und Abtretung der SchE-Forderung und zur Stellung des H als Verkehrshaftpflichtversicherer zulässig mit Nichtwissen bestritten
- Kläger trägt Beweislast für den behaupteten Abschluss des Abtretungsvertrags
- seine erst in der Berufungsinstanz erfolgten Behauptungen hierzu hat das BerG zu Recht als verspätet zurückgewiesen (§ 531 Abs. 2 ZPO – diese Vorschrift gilt auch für neuen Tatsachenvortrag, der zur Begründung einer prozessual zulässigen Anpassung des Klageantrags dient)
- es konnte daher nicht davon ausgegangen werden, dass der Verkehrshaftpflichtversicherer Inhaber der geltend gemachten Forderung geworden war

4. BGH, Urteil vom 12. Januar 2023 - I ZR 86/22 - DACHSER

4. BGH, Urteil vom 12. Januar 2023 – I ZR 86/22, GRUR 2023, 808 – DACHSER

Sachverhalt:

Kl. ist Logistikunternehmen und Inhaberin der für Waren und Dienstleistungen im Logistik- und Transportbereich eingetragenen Marken

- Klagemarke 1:

The logo for DACHSER, consisting of the word "DACHSER" in a bold, blue, sans-serif font.

- Klagemarke 2:

The logo for DACHSER Food Logistics, consisting of the word "DACHSER" in a bold, blue, sans-serif font, with the words "Food Logistics" in a bold, green, sans-serif font below it.

4. BGH, Urteil vom 12. Januar 2023 - I ZR 86/22 - DACHSER

- Die Bekl. ist spezialisiert auf Produkte im Bereich des Modellbaus und vertreibt Modelle von Landschaften, Gebäuden und Fahrzeugen, u.a.:



4. BGH, Urteil vom 12. Januar 2023 - I ZR 86/22 - DACHSER

Kl. sieht ihre Marken als verletzt an und nimmt Bekl. auf Unterlassung in Anspruch

LG: Stattgabe der auf Klagemarke 1 gestützten Klage

BerG: Abweisung der Klage, Zulassung der Revision

BGH: Revision der Kl. bleibt ohne Erfolg

1. **LKW-Modell:** kein Unterlassungsanspruch, insbes. nicht aus § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 MarkenG

Dritten ist es untersagt, ohne Zustimmung des Inhabers der Marke (...)

ein mit der Marke identisches Zeichen oder ein ähnliches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, wenn es sich bei der Marke um eine im Inland bekannte Marke handelt und die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der bekannten Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

4. BGH, Urteil vom 12. Januar 2023 - I ZR 86/22 - DACHSER

- Für Revisionsverfahren ist Bekanntheit der Klagemarken zu unterstellen
- Im Revisionsverfahren ist ferner davon auszugehen, dass Bekl. mit den -
unterstellt bekannten - Marken identische oder jedenfalls sehr ähnliche Zeichen
im Sinne von Nr. 3 benutzt hat
- Benutzung im geschäftlichen Verkehr ohne Zustimmung der Klägerin (+)
- aber: keine unlautere Ausnutzung der Wertschätzung durch Zeichenverwendung
 - Maßstab: umfassende Beurteilung, insbes. Ausmaß der Bekanntheit, Grad der Unterscheidungskraft, Grad der Ähnlichkeit, Art der betr. Waren und DL und Grad ihrer Nähe; Interessenabwägung
 - Verkehr erkennt Nachbau; jahrzehntelange Modellbau-Tradition ⇒ Verkehr weiß, dass Fremdmarken auf Modellen kein Hinweis auf Herkunft oder Qualität des Modells oder auf Vertragsbeziehungen zw. Markeninhaber und Modellbauer sind; Ausnutzung der Attraktivität folgt zwangsläufig aus der Nachbildung

4. BGH, Urteil vom 12. Januar 2023 - I ZR 86/22 - DACHSER

- allerdings: Bekl. nutzt die Wertschätzung der Klagemarken aus
 - mit wirklichkeitsgetreuer Nachbildung des Lkw inkl. Marke ist zwangsläufig Anlehnung an den Ruf der Markeninhaberin verbunden
 - Modellbauer profitiert von einem möglichen guten Ruf von übernommenen Marken, weil dieser die Attraktivität seiner Modelle erhöhen und Sammelanreize bieten kann
- aber: Ausnutzung erfolgt nicht in unlauterer Weise
 - BGH, Opel-Blitz II (GRUR 2010, 726): Bei detailgetreuen Nachbauten von Kfz mit Marke ist Ausnutzung des Rufs der bekannten Herstellermarke nur „in unlauterer Weise“, wenn über die bloße wirklichkeitsgetreue Abbildung hinaus in anderer Weise versucht wird, Ruf der Marke werblich zu nutzen
 - angesichts jahrzehntelanger Üblichkeit detailgetreuer Nachbildungen im Modellspielzeugbau und entsprechender Verkehrserwartung besteht berechtigtes Interesse der Bekl., ein in der Realität vorkommendes Fahrzeug nachzubauen und darauf – wie in der Wirklichkeit – auch Kennzeichen anzubringen, die Unternehmen auf solchen Fahrzeugen zum Zwecke der Werbung für ihre DL verwenden

4. BGH, Urteil vom 12. Januar 2023 - I ZR 86/22 - DACHSER

2. Lagerhallen-Modell

- Wie beim Lkw: rechtsverletzende Benutzung, aber keine „unlautere Ausnutzung“ der Wertschätzung der (unterstellt) bekannten Marke
- Pb hier: Bekl. hat nicht eine konkrete Lagerhalle der Kl. im Modell nachgebildet, sondern einzelne, den Gesamteindruck prägende Gestaltungselemente übernommen (z.B. blaue Fassade, Rolll Tore mit gelben Nummern)
- Interessenabwägung ergibt aber, dass die Verwendung Klagemarke nicht unlauter ist
 - Verkehrserwartung ist bei Lagerhalle dieselbe wie bei Fahrzeugen
 - Bekl. hat berechtigtes Interesse, nicht nur Fahrzeuge, sondern auch Gebäude als Modell vertreiben zu können, auf denen bekannte Marken angebracht sind, soweit sie Miniaturdarstellung der Realität sind

4. BGH, Urteil vom 12. Januar 2023 - I ZR 86/22 - DACHSER

- fehlt es an detailgetreuer Nachbildung, entfällt grds. Rechtfertigung für Ausnutzung der Wertschätzung der bekannten Marke (mit der Realität in erheblichem Umfang nicht übereinstimmende Modelle entsprechen auch nicht der Verkehrserwartung an derartiges Spielzeug)
- hier aber: dennoch keine unlautere Ausnutzung der Wertschätzung:
 - Nach BU ist Verkehr bekannt, dass (anders als Fahrzeuge) Gebäude eines Unternehmens regelmäßig Unterschiede aufweisen
 - er wird daher in dem Modell den Nachbau einer in der Realität typischerweise vorkommenden Lagerhalle der Kl. wiedererkennen
 - das rechtfertigt es, das Lagerhallenmodell trotz Unterschiede im Detail als wirklichkeitsgetreue Nachbildung anzusehen, die als solche nicht unlauter ist

5. BGH, Urteil vom 23. März 2023 - I ZR 180/22

BGH, Urteil vom 23. März 2023 – I ZR 180/22, juris

Sachverhalt:

- Kl. beauftragte den bekl. Umzugsunternehmer mit der Durchführung eines privaten Umzugs
- da der Grund für den Umzug entfiel, sollte der Bekl. die Hausratsgegenstände einlagern
- sämtliche Hausratsgegenstände wurden während eines Hochwassers überflutet
- Kl. verlangt SchE vom Bekl.; dieser erhebt Verjährungseinrede
- **LG** hat Bewilligung der von der Kl. beantragten PKH abgelehnt
- **OLG** hat Beschwerde dagegen zurückgewiesen
Anspruch sei zwar nicht verjährt, insbes. richte sich Verjährung nicht nach transportrechtlichen Vorschriften; Schaden aber nicht hinreichend dargelegt

5. BGH, Urteil vom 23. März 2023 - I ZR 180/22

LG: Klage teilweise stattgegeben; SchEA bejaht wg. der Verletzung der Pflichten aus einem Lagervertrag; keine Verjährung eingetreten

BerG: Abweisung der Klage; Begründung:

- SchEA sei verjährt
- Parteien hätten Lagervertrag geschlossen
- Verjährungsfrist (§ 475a i.V.m. § 439 Abs. 1 Satz 1 HGB) ein Jahr
- Verjährungsbeginn bei teilw. Verlust gem. § 439 Abs. 2 Satz 1 HGB mit dem Ablauf des Tages, an dem die Ablieferung stattgefunden habe
- dies sei hier spätestens am 16. August 2013 der Fall gewesen, weil die Kl. ihre Ansprüche ggü. dem
- Bekl. an diesem Tag schriftsätzlich beziffert habe

5. BGH, Urteil vom 23. März 2023 - I ZR 180/22

BGH: erfolgreiche NZB der Bekl.;

Aufhebung und Zurückverweisung nach § 544 Abs. 9 ZPO

- BerG hat Art. 103 Abs. 1 GG verletzt, weil eine unzulässige Überraschungsentscheidung vorliegt
 - hiervon kann u.a. dann auszugehen sein, wenn ein Gericht in einem früher zwischen den Parteien geführten Rechtsstreit eine bestimmte Rechtsauffassung vertreten hat und eine Partei in einem weiteren zwischen den Parteien geführten Rechtsstreit, für das Gericht erkennbar, davon ausgeht, dass das Gericht auch in diesem Verfahren keine abweichende Auffassung vertreten werde
 - ein danach gebotener Hinweis muss so früh wie möglich erteilt werden
 - erteilt Gericht Hinweis erst in mdl. Verhandlung, muss es der betroffenen Partei genügend Gelegenheit zu einer Reaktion hierauf geben

5. BGH, Urteil vom 23. März 2023 - I ZR 180/22

- kann eine sofortige Äußerung nicht erwartet werden, darf die mdl. Verhandlung nicht ohne weiteres geschlossen werden
 - dies gilt auch dann, wenn die betr. Partei keinen Antrag nach § 139 Abs. 5 ZPO (Schriftsatznachlass) stellt
 - durch diese Vorschrift soll der Partei eine Option eröffnet, nicht aber ihr rechtl. Gehör verkürzt werden
- nach diesen Maßstäben liegt eine Gehörsrechtsverletzung vor:
 - OLG hat im PKH-Beschluss die Ansicht geäußert, der SchEA sei nicht verjährt
 - Kl. hat hierauf in der Klagebegründung Bezug genommen
 - damit hat sie verdeutlicht, dass sie davon ausging, die Frage der Verjährung würde im Hauptsacheverfahren nicht anders beurteilt werden als im PKH-Verfahren
 - BerG hätte sie daher auf seine geänderte Rechtsauffassung hinweisen müssen

5. BGH, Urteil vom 23. März 2023 - I ZR 180/22

- der erstmals in der mdl. Verhandlung erteilte Hinweis, es sei von einem Lagervertrag auszugehen, für den die einjährige Verjährungsfrist gelte, reicht nicht aus
 - ohnehin recht knapp (keine Ausführungen zur rechtlichen Beurteilung des Vertrages, zum Verjährungsbeginn, etwaigen Hemmungstatbeständen oder zum Ablauf der Verjährungsfrist)
 - jedenfalls: angesichts der Komplexität der damit verbundenen rechtl. und tatsächl. Fragen war der KI eine sofortige Stellungnahme ersichtlich nicht möglich
 - BerG hätte mdl. Verhandlung nicht schließen und einen Verkündungstermin bestimmen dürften

5. BGH, Urteil vom 23. März 2023 - I ZR 180/22

- „Segelanweisung“: BerG wird Parteien Gelegenheit einräumen müssen, zum Verjährungsbeginn weiter vorzutragen:
 - zwar beginnt Verjährung gem. § 439 Abs. 2 Satz 1 HGB mit dem Ablauf des Tages, an dem das Gut abgeliefert wurde
 - Ablieferung ist anzunehmen, wenn der Frachtführer den Gewahrsam über das Gut aufgibt und den Empfänger mit dessen Willen und Einverständnis in die Lage versetzt, die tatsächliche Sachherrschaft über das Gut auszuüben
 - BerG hat gemeint, spätestens mit der Geltendmachung ihrer SchE-Ansprüche sei die Kl. in der Lage gewesen, die tatsächliche Gewalt über das Gut auszuüben – nicht nachvollziehbar
 - bislang auch keine Feststellungen, ob und wann das Gut an die Kl. zurückgegeben wurde

6. BGH, Urteil vom 20. April 2023 - I ZR 140/22

6. BGH, Urteil vom 20. April 2023 - I ZR 140/22, RdTW 2023, 992

Sachverhalt:

- Kläger ist Transportversicherer der S GmbH (VN); Bekl. ist Logistikunternehmen
- VN rüstet sämtliche Fahrzeuge, die der Automobilhersteller V. in Mexico produziert, mit Cockpitmodulen aus
- Rahmenvertrag zw. VN und Bekl., wonach die Bekl. ab 1. April 2016 Produktionsteile für die Montage von Fahrzeug-Cockpits von Bremen nach Mexico verschiffen sollte
- Bekl. transportierte Anfang Juni 2018 Produktionsteile nach Bremen und lud sie für die Verschiffung nach Mexico auf zwei Container

6. BGH, Urteil vom 20. April 2023 - I ZR 140/22

- E-Mail der Bekl. v. 30. Juni 2017: bereits beladene Container können in der KW 25 nicht auf das Containerschiff 1 geladen werden; Ware sollen stattdessen auf Motorschiff 2 geladen werden, das in der KW 26 abfahren sollte
- E-Mail der Bekl. v. 6. Juli 2017: Container sollen auf das in KW 27 abfahrende Containerschiff 3 geladen werden, das am 25. Juli 2017 in Mexico ankommen sollte
- VN forderte die Bekl. am selben Tag auf, frühere Verschiffungsoptionen zu prüfen oder die am dringendsten benötigten Teile per Luftfracht zu befördern; Bekl. lehnte dies ab („sinnlos, Container vom Terminal zu holen“)
- VN beauftragte daraufhin Drittunternehmen mit der Luftbeförderung, das der VN dafür 12.876 USD in Rechnung stellte
- Kl. zahlte diesen Betrag (abzgl. der ersparten Kosten für die Seebeförderung und eines Selbstbehalts) an die VN; verlangt Ersatz von der Bekl.

6. BGH, Urteil vom 20. April 2023 - I ZR 140/22

LG: Stattgabe

BerG: Zurückweisung der Berufung der Bekl.

- SchEA ergebe sich zwar nicht aus dem Gesichtspunkt des Verzugs, weil Voraussetzungen für Verzugshaftung nicht gegeben seien
- der SchEA folge aber aus § 280 Abs. 1 BGB wegen einer Verletzung der allgemeinen Pflicht zur vertragsgemäßen Leistungserbringung

BerG hat die **Revision zugelassen**

6. BGH, Urteil vom 20. April 2023 - I ZR 140/22

BGH: Zurückweisung der Revision

Klage ist zulässig; inbes. ist Kl. prozessführungsbefugt

- SchEA ist auf Kl. übergegangen, § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG
- außerdem: gewillkürte Prozessstandschaft
- Voraussetzungen dafür:
 - Ermächtigung des Prozessführenden – hier (+)
 - eigenes schutzwürdiges Interesse an Prozessführung (+) – umfassende und abschließende Regulierung der Ansprüche des Geschädigten; es soll Aufspaltung im Falle einer – auch im Streitfall erfolgten – Teilzahlung des Versicherers verhindert werden (nur teilweiser Übergang der SchE-Forderung auf den Versicherer nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG)

6. BGH, Urteil vom 20. April 2023 - I ZR 140/22

Klage ist auch begründet

allerdings: entgg. BerG folgt SchEA aus dem Gesichtspunkt des **Verzugs**

- VN hatte gg. Bekl. Anspruch auf Verschiffung der im Juni 2017 in Container geladenen Produktionsteile nach Mexiko
- Festst. des BerG: Bekl. hat ihre Leistung nicht rechtzeitig erbracht
 - ausweislich der Timeline war für Seebeförderung eine Dauer von 19 Tagen eingeplant
 - Ablieferung der Container war bei planmäßiger Verladung frühestens am 13. Juli 2017 fällig
 - Bekl. gab mit ihren E-Mails unmissverständlich zu erkennen, Leistung nicht rechtzeitig erbringen zu können (zuletzt: Verladung auf ein am 25. Juli 2017 ankommendes Schiff geplant; Abholung der Container vom Terminal nicht sinnvoll)
 - Ablieferung war vor dem 25. Juli 2017 geschuldet (wöchentliche Lieferpflicht der Bekl.)

6. BGH, Urteil vom 20. April 2023 - I ZR 140/22

- dies ist nicht zu beanstanden
 - Verzögerung ist auf der Seestrecke eingetreten, daher gilt Seefrachtrecht (§ 452a S. 1 HGB)
 - dieses enthält keine spezialgesetzl. Regelungen für die Haftung des Verfrachters für Schäden, die aus verspäteter Ablieferung des Guts entstehen
 - es gelten daher die Regelungen des allg. Schuldrechts
- Bekl. befand sich aber mit ihrer Leistung in Verzug
 - § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB: Schuldner kommt auf Mahnung in Verzug, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt
 - § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB: Entbehrlichkeit der Mahnung, wenn der sofortige Eintritt des Verzugs unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist

6. BGH, Urteil vom 20. April 2023 - I ZR 140/22

- BerG hat mehre Umstände festgestellt, die eine Mahnung entbehrlich erscheinen lassen:
 - in den der Bekl. überlassenen Wochenübersichten waren bestimmte pick-up-sheets festgehalten und ein konkreter Zeitraum für den Seetransport vorgesehen
 - Bekl. konnte daraus erkennen, dass es der VN auf eine regelmäßige Belieferung ihrer Abnehmerin und eine Vermeidung von Verzögerungen ankam
 - Bekl. hat außerdem bei Mitteilung der ersten Verzögerung angekündigt, die Verladung werde in der KW 26 auf das Motorschiff 2 erfolgen; darin liegt die Ankündigung einer baldigen Leistung, die die Bekl. nicht eingehalten hat
 - VN hat Bekl. (vor Fälligkeit) aufgefordert, für einen schnelleren Transport von bestimmten Produktionsteilen zu sorgen; Bekl. hat mitgeteilt, hierzu nicht in der Lage zu sein

6. BGH, Urteil vom 20. April 2023 - I ZR 140/22

- angesichts dessen würde es reine Förmerei darstellen, den Eintritt des Verzugs von einer Mahnung des Gläubigers nach Fälligkeit abhängig zu machen
- der Entbehrlichkeit der Mahnung steht also nicht entgegen, dass die besonderen Gründe (für Entbehrlichkeit der Mahnung) aus der Zeit vor der Fälligkeit der Leistung der Bekl. stammen – also:
- wirken vor Fälligkeit liegende besondere Gründe bis zum Fälligkeitszeitpunkt fort, tritt der Verzug nach § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB sofort ein

6. BGH, Urteil vom 20. April 2023 - I ZR 140/22

- die Aufwendungen für den Lufttransport sind anstelle des höheren originären Verzögerungsschadens als erforderliche Kosten der Schadensabwendung ersatzfähig (§ 254 Abs. 2 Satz 1 BGB)
- der Anspruch auf Ersatz des Verzögerungsschadens (§§ 280 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 286 BGB) tritt neben den Erfüllungsanspruch
- hierbei handelt es sich nicht um einen SchE statt der Leistung, weil die VN die Kosten nicht aufgewandt hat, um eine Beförderungsleistung zu erhalten, sondern um einen Verzögerungsschaden zu vermeiden, denn:
- ohne den Lufttransport wäre es zu einem Haftungsschaden der VN ggü ihrer Abnehmerin gekommen, für den die Bekl. gehaftet hätte
- Schadensabwendungspflicht des Geschädigten - steht die Pflicht des Schädigers gegenüber, dem Geschädigten den Aufwand für entsprechende Maßnahmen zu ersetzen

6. BGH, Urteil vom 20. April 2023 - I ZR 140/22

- der Ersatzfähigkeit der Kosten steht nicht entgegen, dass sie nicht durch den Verzug der Bekl. verursacht worden sind, denn:
- die Kosten zur Vermeidung des Schadens (Haftung der VN aus Verzug ggü. ihrer Abnehmerin in Mexiko) werden aus Rechtsgründen als durch den Verzug adäquat-kausal verursacht angesehen
- es kommt daher auch nicht darauf an, ob die entsprechenden Maßnahmen erst nach Eintritt des haftungsbegründenden Ereignisses oder vorsorglich schon vorher getroffen wurden

7. Ausblick: BGH, VI ZR 385/22

**OLG Köln, Urteil vom 8. September 2022 – 15 U 217/21
(BGH, VI ZR 385/22; VT: 17. Oktober 2023)**

Sachverhalt:

- Bekl. bestellte bei der Kl. Heizöl; wurde durch Streithelfer der Kl. ausgeliefert
- Öl wurde nicht in den Öltank der Bekl., sondern wg. Nutzung eines stillgelegten Einfüllstutzens in deren Keller gepumpt
- Kl. nimmt Bekl. auf Zahlung des Kaufpreises für das Öl in Anspruch
- Bekl. verlangt widerklagend SchE iHv 25.000 € und die Feststellung, dass die Widerbeklagte zum Ersatz sämtlicher infolge des Ölunfalls entstandener Schäden verantwortlich ist
- Widerbeklagte zu 1: Klägerin, zu 2: Kfz-Haftpflichtversicherer des Streithelfers, zu 3: Tankwagenfahrer

7. Ausblick: BGH, VI ZR 385/22

LG:

- Abweisung der Klage und der gg. Widerbeklagte zu 2 ger. Widerklage
- Widerklage gg. Widerbekl. zu 1 und 3: dem Grunde nach gerechtfertigt
- Feststellung der SchE-Pflicht der Kl. und der Widerbekl. zu 3 ggü. der Bekl.
- hiergegen Berufung der Klägerin, der Widerbekl. zu 3 und der Beklagten

BerG:

- Abweisung der Klage
- Widerklage gg. Widerbekl. zu 1 und 3 dem Grunde nach zu 50 % gerechtfertigt; Feststellung einer entsprechenden SchE-Pflicht

7. Ausblick: BGH, VI ZR 385/22

wesentliche Begründung des BerG:

1. SchEA der Bekl. ggü der Kl.

- SchEA bestehe nach § 280 Abs. 1 BGB wegen objektiver Pflichtverletzung des zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrags
- Widerbeklagte zu 3 als Erfüllungsgehilfe der Kl. habe nicht überprüft, ob der für den Anschluss des Ölschlauchs gewählte Einfüllstutzen tatsächlich in das Erdreich führt
- von dem vermuteten Verschulden für diese objektive Pflichtverletzung keine Entlastung
- es könne insbes. nicht davon ausgegangen werden, dass das Vorhandensein zweier Stutzen nicht erkennbar gewesen sei

7. Ausblick: BGH, VI ZR 385/22

- Bekl. als Anlagenbetreiberin müsse sich aber eine Mithaftung iHv 50 % anrechnen lassen wegen der konkreten Gefahren, die von der Heizungsanlage und der Anschlusssituation ausgingen
- Bekl. sei als Inhaberin einer Anlage nach § 89 Abs. 2 WHG für deren Zustand und die Erhaltung der Verkehrssicherheit verantwortlich
 - § 89 Abs. 2 Satz 1 WHG: Gelangen aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in ein Gewässer, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein, und wird dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, so ist der Betreiber der Anlage zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet.*
- Betriebsgefahr der Anlage sei aufgrund des gegen eine Öffnung und Befüllung nicht gesicherten und zu den Kellerräumen offenen Stutzens erhöht gewesen

7. Ausblick: BGH, VI ZR 385/22

2. Ansprüche gg. Widerbekl. zu 3 (Tankwagenfahrer)

- dieser hafte nach § 823 Abs. 1 BGB wg. fahrlässiger Eigentumsverletzung
- es sei Sache des Öllieferanten, alle zumutbaren Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um Schäden durch Auslaufen größerer Ölmengen zu vermeiden
- an die Sorgfaltspflichten des einen Heizöltank befüllenden Personals seien strenge Anforderungen zu stellen, weil es durch Auslaufen des Öls zu schweren Schäden kommen könne und der Öllieferant als Fachmann die Gefahren kenne

3. Anspruch der Kl. gegen die Bekl. auf Zahlung des Kaufpreises (-)

Kl. habe ihre Vorleistungspflicht aus dem Kaufvertrag (Lieferung des Öls) bislang nicht erfüllt

7. Ausblick: BGH, VI ZR 385/22

4. Anspruch der Bekl. gg. die Widerbekl. zu 2 (Kfz-Haftpflichtversicherung.)

- kein Direktanspruch gg. Haftpflichtversicherer (§ 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG)

Der Dritte kann seinen Anspruch auf SchE auch gg. den Versicherer geltend machen, wenn es sich um eine Haftpflichtversicherung zur Erfüllung einer nach dem Pflichtversicherungsgesetz bestehenden Versicherungspflicht handelt

- darum handele es sich nicht, denn: Schäden resultieren nicht aus einem „Gebrauch“ des Fahrzeugs iSv. Ziff. A.1.1.1 AKB 2008 (Allg. Bed. für Kfz-Versicherung)

Der Versicherer stellt den Kfz-Haftpflichtversicherten von Schäden frei, wenn durch den Gebrauch eines Fahrzeugs Sachen beschädigt werden

7. Ausblick: BGH, VI ZR 385/22

- hier: der entscheidende Auslöser für den entstandenen Schaden sei menschliches Versagen
- es habe sich keine Gefahr realisiert, die von dem Fahrzeug selbst ausgehe
- das BerG schließe sich dem OLG Hamburg an (dort: wenn Fahrer beim Entladevorgang den Diesel- und den Benzintank verwechsele, habe die besondere Gefährlichkeit des Kfz keine Auswirkung auf das Schadensereignis)

(beschränkte) Revisionszulassung zur Klärung der Frage, ob ein Kfz-Haftpflichtversicherer im Falle menschlichen Versagens hafte
auf NZB der Bekl. hat BGH Revision auch im Übrigen zugelassen (Bekl. möchte vollständige Haftung der Kl. und der Widerbekl. erreichen)

Verhandlung: 10. Oktober 2023 ; VT_ 16.Januar 2024



Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit!

Foto: Atelier Altenkirch